

Informations- und Preisblatt Gas

Systemnutzungsentgelte Ebene 2 und 3

Ausgabe 01.01.2026 alle Preise exklusive 20% USt

Ebene 2 (Druck > 6 bar), Netznutzungsentgelt⁴

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis ¹	Leistungspreis ^{2 3}
Mit Leistungsmessung	in ct/kWh	in Euro/kWh/h
0-5.000.000	0,1586	9,61
5.000.001-10.000.000	0,1461	9,61
10.000.001-100.000.000	0,1295	9,61
größer 100.000.000	0,1289	9,61

Ebene 3 (Druck < 6 bar), Netznutzungsentgelt

Zonen – Jahresverbrauch kWh	Arbeitspreis ¹	Leistungspreis ^{2 3}
ohne Leistungsmessung	in ct/kWh	in Euro/Monat
0-40.000	1,9773	5,00
40.001-80.000	1,9773	5,00
80.001-200.000	1,7799	5,00
Größer 200.000	1,7184	5,00
mit Leistungsmessung	in ct/kWh	in Euro/kWh/h
0-5.000.000	0,7284	8,95
5.000.001-10.000.000	0,6396	8,95
10.000.001-100.000.000	0,5784	8,95
größer 100.000.000	0,5671	8,95

Ebene 2 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis
	in Euro/kWh/h
Mit Lastprofilzähler	3,00

Ebene 3 Netzbereitstellungsentgelt

Netzbereitstellung für Anlagen	Preis
	in Euro/kWh/h
Mit Lastprofilzähler	5,00

Steuern und Abgaben

Folgende Steuern und Abgaben sind von
Netz Niederösterreich GmbH an die zuständigen Stellen abzuführen und
werden eingehoben.

Die Erdgasabgabe beträgt 6,6 ct/Nm³ (exkl. 20% Ust)

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.

1) Arbeitspreis: § 10 Abs. 5 GSNE-VO 2013 – Novelle 2026
Es wird jeweils jener Preis verrechnet der für die entsprechende Menge in der Zone gilt.
Beispiel Ebene 3: Jahresverbrauch 45.000 kWh:
40.000 kWh × 1,9773 ct/kWh + 5.000 kWh × 1,9773 ct/kWh

2) Leistungspreis: § 10 Abs. 5 GSNE-VO 2013 – Novelle 2026
Beispiel Ebene 3: arithmetisches Mittel der 12-Monats-Stundenhöchstleistungen = 200 kWh/h:
8,95 EUR/kWh/h × 200 kWh/h

3) Für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes wird die monatliche Mindestleistung von 20% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung, herangezogen. (Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung ausschließlich in den Monaten von März bis Oktober benötigt, beträgt die monatliche Mindestleistung 10% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung.) Überschreitet die monatlich gemessene Stundenleistung die vertraglich vereinbarte Höchstleistung, wird für die Leistungsüberschreitung der 5-fache Leistungspreis verrechnet, soweit vor der Inanspruchnahme keine Vereinbarung mit dem Verteilernetzbetreiber getroffen wurde.

4) Bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h (Netzebene 2) können auf Antrag des Endverbrauchers die Regelungen gem. § 10 Abs. 6a GSNEVO2013 – Novelle 2025 geltend gemacht werden.